

Satzung

des Vereins der

Kleingärtner

Anlage "Erholung" (e.V.)

Schwerin

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	- 3 -
§ 1 Grundsätze	- 3 -
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins	- 3 -
II. Mitgliedschaft.....	- 5 -
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	- 5 -
§ 4 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	- 5 -
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	- 9 -
III. Organe	- 11 -
§ 6 Organe	- 11 -
§ 7 Mitgliederversammlung	- 11 -
§ 8 Vorstand, erweiterter Vorstand und Geschäftsführung	- 13 -
§ 9 Prüfgruppe.....	- 15 -
§ 10 Kassenführung	- 15 -
IV. Datenschutz.....	- 16 -
§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte.....	- 16 -
V. Schlussbestimmungen.....	- 16 -
§ 12 Auflösung des Vereins	- 16 -
§ 13 Inkrafttreten	- 17 -
	- 2 -

I. Grundsätze

§ 1 Grundsätze

Name und Sitz des Vereins

Verein der Kleingärtner Anlage "Erholung" (e.V.) S c h w e r i n

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer 261 vom 02. Oktober 1990 eingetragen und Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. Der Gerichtsstand ist Schwerin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss seiner am Kleingartenwesen interessierten Mitglieder.
- (2) Er setzt sich für die Förderung und Einhaltung seiner Kleingartenanlage und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- (3) Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (4) Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Kosten sind zu erstatten. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Verein überlässt seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung aus der ihm überlassenen Bodenfläche, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung. Dabei sind zwingend zu beachten: Von der Gesamtfläche des Gartens ist mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens für die Erzeugung von Gemüse, Obst und Kräutern vorzusehen. Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten. Die restliche Gartenfläche kann als Erholungsfläche genutzt werden. Zur Erholungsfläche zählen Lauben mit Terrasse, Zierteich (Biotop), Kinderspielfläche sowie weitere der Erholung dienende Einrichtungen oder Gegenstände.
- (9) Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beraten, zu betreuen und zu schulen.
- (10) Der Verein übernimmt für den Kreisverband die Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben der ihm im Rahmen des eingegangenen Zwischenpachtvertrages zur Verfügung gestellten Kleingartenflächen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
 - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des Pachtvertrages (aktive Mitgliedschaft)
 - oder
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens (fördernde oder passive Mitglieder).
- (2) Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird, nach positiver Entscheidung des Vorstandes, mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr sowie durch Aushändigung und Anerkennung der Satzung wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zu:
 - a) die Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen;
 - b) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und –beratung, sowie die kollektive Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen ;

- c) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen und sich nach Maßgabe dieser Satzung, der Kleingartenordnung und gefasster Beschlüsse innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen.
- b) Jedes Mitglied oder Nutzer eines Kleingartens auf unserem Vereinsgelände ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr zusammen mit den sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen, Versicherungen, pauschalen Vorauszahlungen) und die Energie- und Wasserkosten sowie ggf. Erstattungen für nicht geleistete Arbeitsstunden des vergangenen Jahres, gemäß der detaillierten Jahresabrechnung zu begleichen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. der Verwaltungsgebühr für Nichtmitglieder sowie sonstiger Leistungen und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung/Verzeichnis ausgewiesen.

Fördernde oder passive Mitglieder laut § 3 Abs. 1b, zahlen einen Mitgliedsbeitrag abzüglich der abzuführenden Beiträge an den Kreisverband der

Gartenfreunde Schwerin und den Landesverband der Gartenfreunde MV.

Betätigen sich diese Mitglieder ehrenamtlich in einer Funktion für unseren Verein, sind sie von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Ausgeschiedene ehemals aktive Mitglieder zahlen eine Verwaltungsgebühr in Höhe des zurzeit gültigen Mitgliedsbeitrages.

Nutzer eines Kleingartens ohne Vereinsmitgliedschaft, zahlen eine Verwaltungsgebühr entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung.

Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr sind für die Jahresrechnung in Teilbeträgen im Voraus zu entrichten und werden wie folgt fällig:

- Festbeträge wie Pacht, Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Vereins-Versicherungen bis zum **30. Juni**

- Verbrauchswerte für Strom und Wasser (evtl. Ersatzbetrag Arbeitsstunden und Lauben-Versicherung) bis zum **30. November**

Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt. Ist eine Ratenzahlung vereinbart, wird eine Kostenpauschale pro Rate erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Die Kosten trägt der Schuldner.

Außerdem kann 6 Wochen nach Rechnungsdatum der Garten durch den erweiterten Vorstand (mind. 4 Mitglieder) geöffnet und die Zufuhr von Wasser und Strom dauerhaft unterbrochen werden. Ein Wiederanschluss ist durch Zahlung von 50,00 Euro Wiederanschluss-Pauschale an den Verein und nach Zahlung der Gesamtschuld, gegeben.

Pächter die ihrer Bringe-Pflicht zur Meldung der Verbrauchswerte schuldhaft nicht nachkommen, werden geschätzt.

Auf der Verbrauchswerteabrechnung wird ein Verbrauch von 40m³ Wasser und 300Kwh Strom als Schätzwert festgelegt.

Gleiches gilt, wenn durch Manipulation der Verbrauchszähler, kein tatsächlicher Verbrauch ermittelt werden kann. Dies wird zusätzlich als vereinschädigendes Verhalten gewertet.

Ist eine Ratenzahlung vereinbart, wird eine variable Kostenpauschale laufzeitabhängig erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Das Mitglied hat die lt. Beschluss festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

- c) Steuerliche Freigrenzen sind für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen.

- d) Wenn ein Vereinsmitglied/Pächter nicht unter seiner gemeldeten Adresse oder gemeldeten Telefonnummer erreichbar ist, gelten Schreiben, die gut sichtbar und witterungsgeschützt an der entsprechenden Gartenlaube angebracht sind, als zugestellt.

- e) Bei Aufnahme eines Pächters in unseren Kleingärtnerverein wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss

- (2) Im Falle des Todes oder des freiwilligen Austritts kann der Ehepartner des Mitglieds nach einer entsprechenden Erklärung an dessen Stelle treten. Dies gilt auch für den Fall der Ehescheidung. Familienangehörige haben das Vorzugsrecht bei einer Gartenübernahme unabhängig von der Art des Erlöschens der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft im Kleingartenverein ist nicht übertragbar oder vererbbar.

- (3) Der freiwillige Austritt kann in der Regel zum Ende des Gartenjahres (30.11.), welches auf die Austrittserklärung folgt, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der

Austritt wird sofort wirksam, wenn über den Garten des ausscheidenden Mitglieds ein Pachtvertrag mit einem neuen Pächter abgeschlossen wird.

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, mit Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig mit einfacher Mehrheit. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben. Das Mitglied hat obligatorisch das Recht einen Schlichter, bestimmt durch den Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V., zur Beratung hinzu zu ziehen.

Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

- (5) Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages. Zugleich erlöschen etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der abgebende Pächter verpflichtet, den Pachtgegenstand (die Parzelle mit dem Aufwuchs und den baulichen Anlagen), schätzen zu lassen.

Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder dem damit verbundenen Pachtvertrag ergeben, entbunden.

Wird für einen gekündigten Garten bis zum Kündigungstermin kein neuer Pächter gefunden, bleibt der

bisherige Pächter mit allen Rechten und Pflichten für den Garten verantwortlich.

Sollte nach Ablauf von zwei Jahren kein nachfolgender Pächter gefunden sein bzw. der abgebende Pächter sich weigern sein Eigentum auf einen nachfolgenden Pächter zu übertragen, verpflichtet sich der Pächter den Kleingarten von seinem Eigentum innerhalb eines Monats nach Ablauf dieser Frist zu beräumen und an den Verpächter herauszugeben.

Der Kleingärtnerverein ist nicht zur Erstattung eines Entschädigungsbetrages verpflichtet.

III. Organe

§ 6 Organe

Organe des Kleingartenvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Aushang in den Vereinsschaukästen oder

Anschlagtafeln mit einer Frist von 8 Wochen bekannt gemacht.

Die Einladung hat den Versammlungstermin, den Versammlungsort, die Tagesordnung und gegebenenfalls notwendige Beschlusssentwürfe zu beinhalten.

- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Versammlungsleiter. Dieser kann vom Vorstand vorgeschlagen werden und ist durch Abstimmung der Mitglieder zu bestätigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Prüfgruppe
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsstunden bzw. die Höhe der Ersatzbeträge,
 - d) die Wahl des Vorstandes, der Prüfgruppe sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Änderung der Gartenordnung und über die Auflösung des Vereins.
- (6) Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschriften gefasster Beschlüsse sind vom neu gewählten oder wieder bestätigten Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.
- (8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand, erweiterter Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) Vereinstelleiter I
 - d Vereinstelleiter II
 - e Vereinstelleiter III
 - f) den Beisitzern (1 – 3 Mitglieder)
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zu einer etwaigen Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchsetzung ihrer Beschlüsse (soweit sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen).
 - c) die Anordnung und Organisation von Gemeinschaftsleistungen.
- (5) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und je einem Vertreter aus den einzelnen Bereichen des Vereins. Ihm obliegt die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung, bei der Durchsetzung von Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen sowie die Mitwirkung bei Ausschlussverfahren gemäß § 5 Ziff. 4

Die Bereichsvertreter werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen und aus der Tätigkeit entlassen. Vorschläge zu geeigneten Bereichsvertretern seitens der Pächter werden gern entgegen genommen und durch den Vorstand geprüft.

Sind mindestens 30 % der Pächter nach schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Vereinstelleiter mit Ihrem Bereichsvertreter nicht einverstanden, so beruft der Vereinstelleiter einen geeigneten Ersatz. Der scheidende Bereichsvertreter bekommt die Möglichkeit der Stellungnahme vor seinen Pächtern.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer treten nach Bedarf, in der Regel monatlich, der erweiterte Vorstand nach Erfordernis zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Schatzmeister, 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Schatzmeisters.

Der erweiterte Vorstand ist befugt, bis zur Neuwahl des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung, eine Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation vorzunehmen, wenn durch Krankheit, Tod oder Amtsniederlegung ein Vorstandsamt nicht besetzt ist.

- (7) Über die durchgeführten Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Prüfgruppe

- (1) Die Prüfgruppe besteht aus zwei Mitgliedern und wird als demokratisches Kontrollorgan von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden.
- (2) Sie hat ungeachtet des Rechts zu unvermuteten stichpunktartigen Prüfungen, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Die Prüfungen haben sich auf die Kassen- und Buchführung sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel zu erstrecken. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse nach den Grundsätzen der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit. Der Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Belege und Mitgliederverzeichnisse zu verlangen.

IV. Datenschutz

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein achtet und schützt das informationelle Recht auf Selbstbestimmung seiner Mitglieder. Der Verein wird die Daten seiner Mitglieder nur an Dritte übermitteln, sofern er dazu aus einem Gesetz verpflichtet ist oder die Mitglieder ihre Einwilligung erteilt haben.

(2) Der Verein bestellt einen Datenschutzbeauftragten, welcher den Verein hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Pflichten unterrichtet und berät. Zudem wirkt er auf die Überwachung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hin.

(3) Die näheren Bestimmungen des Datenschutzes, wie z. B. die Umsetzung der Betroffenenrechte, die Wahrung der Transparenz- und Informationspflichten, die Bestellung des Datenschutzbeauftragten oder die technisch-organisatorischen Maßnahmen, werden durch eine Datenschutzordnung geregelt. Diese ist nicht Teil der Satzung.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4- Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, auf den als gemeinnützig anerkannten Kreisverband zur weiteren Förderung des Kleingartenwesens zu übertragen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 07.07.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



Schlegel

Vorsitzender



Schulze

Schatzmeisterin

Schwerin, den 07.07.2018